

daß dieses Recht zunächst seinen Brüdern und nach deren Abgange seinen nächsten Blutsverwandten (consanguineis) in absteigender Linie dergestalt zustehen solle, daß der Nähere und Ältere diese in Rede stehende Altarstiftung bei eintretender Vakanz einer schicklichen Person aus der Familie, die wenigstens 7 Jahre alt sein müsse, oder wenn dergleichen nicht in der Familie vorhanden, einer andern tauglichen Person zuzuwenden und selbige dem Kapitel zu Zeitz zu präsentiren habe.

Dieses Lehn ging auf nicht aufklärbare Weise von dem Kapitel zu Zeitz auf das Kapitel zu Naumburg über und ist bei demselben verblieben. Das Kapitel zu Zeitz versuchte zwar in einem Schreiben vom 18. März 1652, dem Stiftungsbrieße gemäß, das Recht der Präsentation wiederzuerlangen, doch bestand das Domkapitel zu Naumburg in seinem Antwortschreiben vom 13. Mai desselben Jahres auf seinem Besitzrecht als auf Observanz und rechtlicher Gewohnheit beruhend, worauf sich das Kapitel zu Zeitz beruhigte.

Der Geschlechtsälteste selbst darf das Lehn nicht beziehen, er muß es vielmehr im Falle der Vakanz entweder einem Familienmitgliede, das den gestellten Anforderungen in Bezug auf Alter und Schicklichkeit genügt, oder wenn ein solches nicht vorhanden, einer andern geeigneten Person zuwenden und in jedem Falle die betreffende Person dem Stiftskapitel zu Naumburg, welchem die Verwaltung des Geldes untersteht, namhaft machen. In älteren Zeiten, als noch mehrere Linien vorhanden waren, unterlag die Feststellung des Geschlechtsältesten der Formalität, daß sowohl Geschlechtsverwandte wie andere von Adel den Geschlechtsältesten als solchen zu legitimiren hatten. Seit nur noch Nachkommenschaft Hans Christophs, des Stifters der braunschweigisch-preußischen Linie, vorhanden ist, kann zweifelhaft sein, ob das Verleihungs- und Präsentationsrecht nur der älteren preußischen Linie gebührt, oder ob überhaupt der an Jahren älteste der Gesamt-descendenz als Geschlechtsältester anzusehen ist. Die Frage, ob das verliehene Lehn auf eine gewisse Zeit oder auf Lebenszeit verliehen werden könne oder müsse, hat schon im vorigen Jahrhundert Veranlassung zu einem Schriftwechsel eines Geschlechtsältesten mit dem Naumburger Stift gegeben. In dem Stiftungsbrieße selbst ist dieser Punkt direkt nicht berührt. Dort heißt es nur, daß die in Frage kommende Person (habilis) schicklich und über 7 Jahre alt sein müsse, aber auch im höheren Lebensalter stehen könne. Dagegen ist der Brauch stets so gehandhabt worden, daß es auf Lebenszeit verliehen wurde, wie denn auch in dem erwähnten Falle in diesem Sinne entschieden worden ist. Danach dürfte es, außer in dem Falle der Unwürdigkeit, Jemandem, dem es ohne